

Hygienekonzept des Basis e.V.-Mainspitze

(aktualisierter Stand: 24.11.2021)

Wir freuen uns sehr, in vielen Bereichen unseres Dienstes zumindest eingeschränkt weiterhin tätig sein zu dürfen, auch wenn es an einigen Punkten, um der Sicherheit der Beteiligten willen, einige Änderungen mit sich bringt.

Um Betreuungen für unsere Kund*innen, deren Angehörigen und unsere Mitarbeiter*innen möglichst sicher gestalten zu können, gelten an dieser Stelle nun diese Regeln.

Diese Regeln sind dringend einzuhalten.

*Bei einem Verstoß oder bei Nichteinhaltung muss unverzüglich Kontakt mit dem jeweiligen Ansprechpartner*in im Basis e.V.-Mainspitze aufgenommen werden.*

Bitte beachten Sie, dass Sie nach dem Infektionsschutzgesetz **dazu verpflichtet sind**, den Basis e.V.-Mainspitze **über gesundheitliche Veränderungen** mit einem möglichen Bezug zu einer **Sars-Cov-2 Erkrankung umgehend** zu informieren.

1. Grundvoraussetzungen für die Umsetzung einer Betreuung

- Kund*innen, die eine Betreuung durch Mitarbeiter*innen des Basis e.V.-Mainspitze in Anspruch nehmen, dürfen keine Erkältungssymptome (Fieber, Huste, Schnupfen, Halsschmerzen, starke Kopfschmerzen, Störungen des Geruchssinnes) oder eine nachgewiesene Sars-Cov-2 Infektion aufweisen.
- Mitarbeiter*innen, die Erkältungssymptome (Fieber, Huste, Schnupfen, Halsschmerzen, starke Kopfschmerzen, Störungen des Geruchssinnes) oder eine nachgewiesene Sars-Cov-2-Infektion aufweisen, **ist es verboten**, eine Betreuung im Rahmen des Dienstes zu übernehmen.
- Mitarbeiter*innen müssen ihren **Negativnachweis (vollständige Impfung, Genesenenbescheinigung) oder die Erklärung, nicht geimpft zu sein, im Basis e.V.-Mainspitze digital/schriftlich hinterlegen**
- Mitarbeiter*innen ohne vollständigen Impfschutz müssen vor **jedem Arbeitseinsatz den Nachweis eines negativen Tests führen und diesen, ebenfalls vor Dienstantritt, zur Kenntnis an die Dienststelle schicken (bianca.plantic@basis-ev.com); der Nachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein**
- Wenn eine Betreuung im Hause der Kund*innen oder der Mitarbeiter*in stattfinden soll, müssen auch alle anderen dort wohnenden Personen frei von Erkältungssymptomen oder einer nachgewiesenen Sars-Cov-2-Infektion sein.
- **Sind die Kund*innen oder deren Angehörige nicht vollständig geimpft oder genesen, empfehlen wir zur Sicherheit unserer Mitarbeiter*innen dringend das Durchführen eines Selbsttests**
- Die Betreuung ist sofort einzustellen, sobald ein*e Beteiligte*r sich krank fühlt oder grippeähnliche Symptome aufweist.
- Vor Wiederaufnahme einer Betreuung durch den Basis e.V.-Mainspitze findet (mindestens) ein telefonischer Kontakt zwischen Mitarbeiter*in und Sachgebietskoordinator*in und

Kund*in/Vertreter*in des Kunden statt, um die Schutzmaßnahmen individuell zu erörtern und Besonderheiten zu erfragen.

- Im Nachgang zur Betreuung erkennbar gewordene Erkrankungen, die auf eine Infektion mit Sars-Cov-19 schließen lassen werden dem Dienst unverzüglich mitgeteilt
per Telefon: 06144/337695-0 oder per Mail: mail@basis-ev.com

2. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln während der Betreuung

- Bei Betreten der diensteigenen oder fremden Räumlichkeiten ist grundsätzlich ein medizinischer Mundschutz/ eine FFP2 Maske zu tragen und eine Handdesinfektion/ ein Waschen der Hände vorzunehmen.
- Während der Betreuungszeit müssen regelmäßig die Hände aller Beteiligten nachfolgendem Schema gewaschen werden:

2.1. Händewaschen

- Hände unter fließendes Wasser halten
- Hände von allen Seiten mit Seife einschäumen
- Gründliches Einseifen (Ca. 20-30 Sekunden)
- Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- Hände mit einem sauberen Tuch trocknen

- Das Abstandsgebot > 1,5 - 2 m ist nach Möglichkeit durchgehend einzuhalten.
- Mitarbeiter*innen des Basis e.V.-Mainspitze tragen während der Betreuung einen medizinischen Mundschutz/ eine FFP2 Maske in Räumlichkeiten, im Auto und auch außerhalb von Räumlichkeiten, wenn zu erwarten steht, dass der Abstand von 1,50 m nicht durchgehend eingehalten werden kann.
- In diesem Fall sollte auch der/die Kund*in einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn er/sie älter als 6 Jahre und in der Lage ist einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Um das Ansteckungsrisiko beim Husten und Niesen zu minimieren werden folgende Punkte beachtet:

2.2. Husten oder Niesen:

- In die Armbeuge
- In ein Papiertaschentuch
- Ein benutztes Taschentuch ist umgehend zu entsorgen
- Sofortiges Händewaschen im Anschluss

2.3. Tragen eines medizinischen Mund Nasen Schutzes/ einer FFP2 Maske

- Die Mitarbeiter*innen tragen während der Betreuung in Räumlichkeiten grundsätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz/eine FFP2 Maske, unabhängig davon, ob Abstand eingehalten werden kann oder nicht.
- Bei der Betreuung außerhalb von Räumlichkeiten muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz/ eine FFP2 Maske nur dann getragen werden, wenn der Abstand von mindestens 1,5m- 2 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann

3. Gestaltung der Betreuung und der äußeren Rahmenbedingungen

3.1. Allgemein

- Im Rahmen der Betreuung durch den Basis e.V.-Mainspitze ist in jeder Betreuungssituation das Singen zu unterlassen.
- Die Stundennachweise werden, wie gewöhnlich, sorgfältig geführt, um im Krankheitsfall eine Kontaktnachverfolgung gewährleisten zu können

3.2. Schulassistenz

- Im Rahmen der Schulassistenz soll das Einhalten des Abstandes durch organisatorische, optische oder physische Barriere-Maßnahmen gefördert werden (z. B. gesonderter Lernraum, Tisch- und Stuhlaufstellung, etc.).

3.3. Einzelbetreuung

- Angebote der Einzelbetreuungen sollen nach Möglichkeit außerhalb von Räumlichkeiten stattfinden
- Sollte dies nicht möglich sein, sollten sich bei Betreuungen in Räumen nach Möglichkeit nur die/der Mitarbeiter*in und die betreute Person in einem Raum aufhalten.
- In der Einzelbetreuung kann es notwendig sein, gewohnte Betreuungsinhalte durch Betreuungsinhalte zu ersetzen, die mehr Abstand voneinander zulassen oder sich außerhalb von Räumlichkeiten oder stark besuchten Örtlichkeiten abspielen.
- **Wir weisen darauf hin, dass unsere Mitarbeiter*innen an die Regeln im öffentlichen Raum gebunden sind. Menschen ohne vollständigen (Impf)schutz ist der Zugang zu öffentlichen und kulturellen Einrichtungen, die sich in Innenräumen abspielen, aktuell nur mit Test/ PCR Tests möglich.- Dies kann die Gestaltung von Angeboten im Bereich der Einzelbetreuung einschränken.** (gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen und nicht für Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest))

3.4. Gruppenangebote und Freizeitmaßnahmen

Gruppen- und Freizeitangebote können nur dann stattfinden, wenn sie im Rahmen der aktuell gültigen rechtlichen Bestimmungen („Versammlungsverbot“) im Kreis Große-Gerau erlaubt sind.

Gruppen und Freizeitangebote müssen sich an die öffentlichen Regelungen halten, dies kann Zugangsbeschränkungen für Menschen ohne vollständigen Impfschutz bedeuten (gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen und nicht für Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest))

Alle Teilnehmer*innen sowie alle Mitarbeiter*innen müssen vor Beginn der Gruppenangebote einen Impfnachweis/digitalen Impfnachweis/Genesenenbescheinigung oder einen negativen Test vorweisen. Der Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Selbsttest haben keine Gültigkeit.

Im Bereich der Gruppenangebote ist eine Verteilung der Zuständigkeiten seitens der Mitarbeiter*innen für die Teilnehmer*innen im Vorfeld eindeutig abzusprechen und für den jeweiligen Tag/dauerhaft beizubehalten.

Werden Teilnehmer*innen von Mitarbeiter*innen von zu Hause abgeholt oder am Ende der Veranstaltung nach Hause gebracht, wird die Teilnehmer*in von den Mitarbeiter*innen des Basis e.V.-Mainspitze vor der Haustür in Empfang genommen und verabschiedet.- Die Angehörigen begleiten die Teilnehmer*in jeweils vor die Haustür, bzw. nehmen sie dort in Empfang

4. Fahrten mit dem PKW

In allen Bereichen des Basis e.V.-Mainspitze dürfen ab sofort die Fahrzeuge regulär besetzt werden, wenn alle Mitfahrenden zuverlässig ihren medizinische Mund- Nasen-Schutz /FFP2 Maske tragen und einen vollständigen Impfschutz / Genesenenbescheinigung nachweisen können (gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen und nicht für Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest))

- In diesem Fall ist auf die Dauerbelüftung des Autos/Busses zu achten (gegenläufige Fenster mindestens einen Spalt breit öffnen).
- Die Beförderung darf lediglich dazu dienen, einen Zielort zu erreichen, z.B. um einer Freizeitaktivität nachzugehen
- Wenn aufgrund der Betreuungssituation möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50 bis 2 Metern eingehalten werden. Dies erfolgt z.B., indem die betreute Person im PKW auf der Rückbank hinter dem Beifahrersitz sitzt.
- Die/der Mitarbeiter*in trägt während der Autofahrt einen medizinischen Mundschutz/ eine FFP2 Maske; dieses sollte auch die begleitete Person tun.
- Wenn die/der fahrende Mitarbeiter*in eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, darf sie keine weiteren „vermummenden“ Accessoires, wie Sonnenbrille oder Kopfbedeckung benutzen.
- Die/der fahrende Mitarbeiter*in führt ein Fahrtenbuchblatt, um nachzuweisen, zu welchen Zeiten sie dienstlich mit dem Auto unterwegs war und im Sinne des Arbeitsschutzes bei der Fahrt mit dem Auto eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen hat.
- **Achtung: Im Bereich der Schulassistenz sind Fahrten mit dem PKW weiterhin nur dann zulässig, wenn sie als Autofahrten im Rahmen der Schulwegbegleitung vom Kostenträger bewilligt sind.**

4.1. Wenn Teilnehmer*innen nicht in der Lage sind, zuverlässig Mund-Nasen Schutz zu tragen gilt:

Ein/e Mitarbeiter*in darf höchstens eine Person in einem PKW befördern, diese muss zwingend mindestens 1,5 -2 Meter von die/der Mitarbeiter*in entfernt sitzen. Alle oben benannten Kriterien gelten zusätzlich.

5. Fahrten mit diensteigenen Fahrzeugen/Bussen

WICHTIG: Es gelten alle unter 4. genannten Aspekte! Sollten Teilnehmer*innen nicht in der Lage sein, zuverlässig eine medizinische Maske/ eine FFP2 Maske tragen, gilt folgende Besetzung der Busse/Fahrzeuge:

- Die Fahrer*innen tragen während des Abholens und Fahrens eine **medizinische Maske/ eine FFP2 Maske** .

- Im **5-Sitzer-PKW** (Fiesta) kann außer der Fahrer*in 1 Person auf der Rückbank hinter der Beifahrerseite mitgenommen werden.



→ Im **7-Sitzer-PKW** (S-Max) können max. 3 Personen (inkl. Fahrer*in) gefahren werden.
Die Besetzung erfolgt nachfolgendem Schema:



→ Im **BUS** können max. 5 Personen (inkl. Fahrer*in) gefahren werden: Jeder 2. Sitz bleibt frei.
Die Verteilung erfolgt nachfolgendem Schema:



→ Die Fahrzeuge des Basis e.V.- Mainspitze sind mit Flächendesinfektion, Papiertüchern, und Einmalhandschuhen ausgestattet. Vor und nach der Fahrt erfolgt eine Reinigung/ Desinfektion aller benutzten/ berührten teile des Fahrzeuges.

6. Hygienemaßnahmen bei Betreuungen in Räumlichkeiten

- Der/ die Mitarbeiter*in hat während der Betreuung Zugang zu einem WC und zu notwendigen Hygienematerialien (Flächendesinfektion, Seife, sauberes Handtuch, Papiertücher, etc.). Die Familie hat dies zur Verfügung zu stellen.
- Bei Ausflügen, wo es mutmaßlich nicht vorhanden ist, führen die Mitarbeiter*innen die vom Basis e.V.-Mainspitze zur Verfügung gestellten Hygienematerialien mit.
- Der Kunde/ die Familie des Kunden sorgen bei einer Betreuung in den privaten Räumlichkeiten des Kunden dafür, dass vor und nach der Betreuung alle genutzten Oberflächen gereinigt/ desinfiziert werden.
- Die während des Angebotes genutzten Sanitäranlagen wie auch Materialien (z.B. Sattel, Trense etc. im Zusammenhang mit dem Reitangebot), Tische, Stühle, Materialien wie Stifte, Instrumente etc. werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- Bei Betreuungen in Räumen ist ca. alle 30 Minuten intensiv zu lüften („Sturzlüften“)

7. Essen und Trinken

- Die Mitarbeiter*innen dürfen keine Speisen in die Betreuungssituation mitbringen und keine von der Kundenfamilie angebotenen Speisen zu sich nehmen.
- Das Trinken ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass es sich um eigene Getränke in eigenen Gefäßen handelt.
- Das Zubereiten von Speisen im Rahmen der Betreuung ist nicht gestattet.
- Anreichen von Essen ist nur dann gestattet, wenn dies zum Wohl der betreuten Person unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall ist zwingend ein medizinischer Mund-Nasen Schutz oder eine FFP2 Maske zu tragen.

- Von den Bezugspersonen der betreuten Person zubereitete und abgedeckte Speisen können der betreuten Person (abgedeckt) serviert werden, wenn die betreute Person die Abdeckung selbstständig entfernen kann.
- Essen gehen in Restaurants, Eisdielen und Takeaways ist nach den aktuell geltenden Regeln in der Öffentlichkeit erlaubt, wenn der Verzehr in der entsprechenden Gastronomie oder draußen erfolgt.

8. Nutzung von Räumen des Basis e.V.-Mainspitze im Rahmen von Gruppenangeboten

- Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die vollständig geimpft, genesen (mit Genesenenbescheinigung) oder mittels eines aktuellen PCR Test (max 48 h) getestet sind (gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, die an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen und nicht für Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest))
- Die Maximale Personenanzahl für den Großraum des Basis e.V.- Mainspitze beträgt 8 Personen und ist nicht zu überschreiten!
- Die Begrenzung der Personenanzahl in den Räumlichkeiten des Basis e.V.-Mainspitze ist generell zu achten.
- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen sollten davon Abstand nehmen, sich z.B. während der Orchesterprobe am Freitagnachmittag länger im Großraum aufzuhalten.
- Bei Abholung durch Angehörige, müssen diese vor den Räumlichkeiten zu warten.
- **Auch für unsere Besucher (Kund*innen, Vorstellungsgespräche, EGs, Handwerker, Mitarbeiter*innen im Betreuungsdienst, etc.) im Büro des Basis e.V.-Mainspitze gilt: diese müssen eine vollständige Impfung nachweisen, eine Genesenen Bescheinigung vorlegen (Gültigkeitsdatum beachten!) oder einen negativen aktuellen (max 24 Stunden alt) Test vorlegen.**

9. Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten

- Pflegerische Aufgaben dürfen nicht von Mitarbeiter*innen durchgeführt werden. Sie obliegen den Sorgeberechtigten.
- Bedarf es im Bereich der Einzelbetreuung der Modifizierung dieser Regelung, müssen diese Abweichungen mit der zuständigen Ansprechperson im Basis e.V.-Mainspitze, der Mitarbeiter*in und dem Kunden/ den Angehörigen des Kunden vereinbart und von der Sachgebietskoordinator*in dokumentiert werden.

10. Regelungen für die einzelnen Bereiche

10.1. Übernahme von unumgänglichen pflegerischen Tätigkeiten im Rahmen von Gruppen- und Freizeitangeboten (diese gelten nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Gruppen-oder Freizeitangebotes gegeben sind)

- Die Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten erfolgt nur, wenn sie zwingend erforderlich und für die Gesundheit der betreuten Person unumgänglich ist.
- Pflegerische Aufgaben erfolgen nur mit entsprechender Schutzkleidung (Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe und ggf. Einwegschrürze)
- Die Häufigkeit des Wechselns von Windeln wird den Umständen angepasst und bedeutet, dass weitestgehend darauf verzichtet wird (1,5 bis 2 Stunden Betreuungszeit)
- Sollte es gleich zu Beginn der Betreuung zu Einnässen/Einkoten kommen, werden selbstverständlich, sofern Ersatzwindeln mitgegeben werden, die Teilnehmer*innen versorgt.

10.2 Aufgaben der Sorgeberechtigten bei der Schulassistenz im Homeschooling

- Während der gesamten Betreuungszeit liegt die Aufsichtspflicht bei einer sorgeberechtigten Person. Diese darf sich in dieser Zeit nicht aus der Wohnung entfernen.
- Die Aufgaben der Schulassistenz in Bezug auf die unterrichtsspezifischen Aufgaben bleiben weiterhin erhalten. So ist das Ziel der Schulbegleitung in der Häuslichkeit die Umsetzung der schulischen Aufgaben.

10.3 Krankheitsbedingter Ausfall und Vertretungsregelung im Bereich Schulassistenz

- Auf Grund der derzeitigen Situation gibt es keine kurzfristigen Vertretungen im Krankheitsfall. Sollte der/die Mitarbeiter*in Schulassistenz länger als eine Woche krankheitsbedingt ausfallen, wird eine feste Vertretung gesucht.

11. Weitergehende Schutzmöglichkeiten

11.1 Corona Schutzimpfung

Wir empfehlen ausdrücklich die Corona Schutzimpfung, die mittlerweile allen Personen ab 12. Jahren zugänglich ist. Ebenso verweisen wir auf die anstehenden Booster Impfungen

11.2 Testungen

- Alle Mitarbeiter*innen in der Schulassistenz können sich im Rahmen ihres schulischen Einsatzes auf eine Infektion testen lassen.
- Alle anderen Mitarbeiter*innen, sowie alle anderen Bürger, haben die Möglichkeit, sich über die regionalen Testzentren **mehrfach** wöchentlich auf das Coronavirus testen zu lassen und damit ggfs. eine symptomlos verlaufende Infektion nicht weiter zu tragen.
- Zusätzlich bietet der Dienst allen Mitarbeiter*innen freiwillige Selbsttests nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen an.

12. Vollständig Geimpfte / Genesene Personen

- Grundsätzlich gelten für diese Personen die gleichen Regeln, wie im Hygienekonzept unter den Punkten 1-11 beschrieben
- Die nachstehenden Ausnahmen bestehen nur für Personen, die Ihre Impfung/ Ihre Genesung mit einer offiziellen Bescheinigung/ einem offiziellen Nachweis im Dienst belegen.

Ausnahmen:

- Bei der Besetzung von Fahrzeugen:-> Sind alle Mitfahrenden vollständig geimpft oder genesen (**jeweils mit Nachweis**), müssen bei Fahrten mit dem PKW keine zusätzlichen Leerplätze eingeplant werden.
- die Maskenpflicht besteht bei diesen Fahrten weiterhin.
- Bei der Betreuung in Räumlichkeiten: **Aktuell besteht aufgrund der akuten Infektionslage Maskenpflicht in Räumlichkeiten, unabhängig vom Impfstatus der anwesenden Personen**